



29. Oktober 2008

Gemeinderat Mogelsberg
9122 Mogelsberg

074 **Gemeinde Mogelsberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Ebersol Parz. Nr. 1454, 1455, 1375**

Mit dem Teilzonenplan sollen die teilweise ausserhalb der Bauzone erstellten Bauten inkl. deren Anlagen (Umgebung) nachträglich einer Bauzone zugeteilt werden.

Grundsätzlich sind solche Arrondierungen der Bauzone im Rahmen einer Gesamtüberarbeitung des Zonenplans, im vorliegenden Fall im Zuge der Gemeindefusion, vorzunehmen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir weiteren, ähnlichen Begehren ausserhalb einer Gesamtüberarbeitung nicht mehr zustimmen können.

Die nachgelieferte punktuelle Naturgefahrenabklärung des Ingenieurbüros K. Vogt AG wurde nicht nach den kantonalen Vorgaben erstellt. Da die wesentlichen Aussagen zu den Gefahrenprozessen enthalten sind, die vorhandenen Gebäude lediglich teilweise im Perimeter der Neueinzonung liegen und bereits seit mehr als 14 Jahren erstellt sind, wird ausnahmsweise auf das Standardformular verzichtet.

Mit dem Teilzonenplan wird die Kapazität des Gesamtzonenplans nicht erhöht. Es bestehen keine zusätzlichen Einwände, so dass dem Teilzonenplan zugestimmt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird ausnahmsweise genehmigt.
2. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt (weiteren vergleichbaren Begehren ausserhalb einer Gesamtüberarbeitung kann nicht mehr zugestimmt werden).

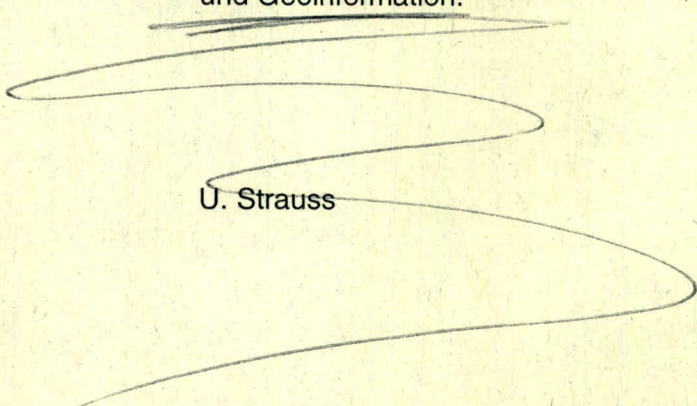
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation